

Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an der Spitze kommunaler Unternehmen



**Das
sollten Sie
beachten**

Viele Vorgaben im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz richten sich an Unternehmerinnen und Unternehmer. Dies ist auch im kommunalen Bereich der Fall, gemeint sind in der Regel Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Warum das so ist und welche Pflichten und Verantwortlichkeiten sich daraus ergeben, fasst dieser Beitrag zusammen.

Das SGB VII und das autonome Recht der gesetzlichen Unfallversicherung unterscheidet zwischen Unternehmerinnen und Unternehmern auf der einen und Versicherten auf der anderen Seite. Dabei muss die Unternehmerin bzw. der Unternehmer alle Verpflichtungen erfüllen, die aus dem staatli-

chen Recht für Arbeitgeber folgen. In jeder Kommune gibt es Versicherte, egal ob als abhängig Beschäftigte in der Verwaltung, als Feuerwehrdienstleistende oder Kinder in Kita und Schule. Folglich muss es in einer Kommune auch eine Unternehmensleitung geben. Was jedoch macht sie

aus und wer ist das in der Kommune?

Unternehmerin bzw. Unternehmer ist grundsätzlich, wer vom Ergebnis des Unternehmens direkt einen materiellen Vor- oder Nachteil hat. Das kann jedoch für die öffentliche Hand nicht gelten, da sie nicht gewinnorientiert,

sondern zum Wohle der Einwohnerschaft handelt. Daher gilt im öffentlichen Bereich als Unternehmer/in, wer Aufgabenverteilung und die Art und Weise der Aufgabenerledigung bestimmt: die gewählte Vertretung der Gemeindebürger, also der Gemeinde- oder Stadtrat und deren Vorsitz, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Das Wort „Unternehmer/in“ kann im weiteren Verlauf (gedacht) durch das Wort „Bürgermeister/in“ ersetzt werden, das Wort „Unternehmen“ durch „Gebietskörperschaft“.

Untrennbar mit dem Unternehmertum verbunden ist die Verantwortung und damit die Einhaltung der Unternehmerpflichten. Dies sind entsprechend des SGB VII:

- Beitragszahlung
- Anzeigen von Versicherungsfällen (Unfälle und Berufskrankheiten)
- Unterstützungspflicht der Unfallversicherungsträger (gemäß der jeweiligen Satzung)
- Allgemeine Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften
- Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe.

Vor allem bei den beiden letztgenannten Punkten besteht oft Diskussionsbedarf. Vielfach zeigt sich, dass Unfallverhütung als zusätzliche Belastung gesehen wird, die unnötigen Aufwand erzeugt. Die folgenden Punkte sollen dazu beitragen, diese Sichtweise zu widerlegen und aufzuzeigen, wie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz strukturiert und

ohne großen Aufwand angegangen werden können.

Gefährdungsbeurteilung

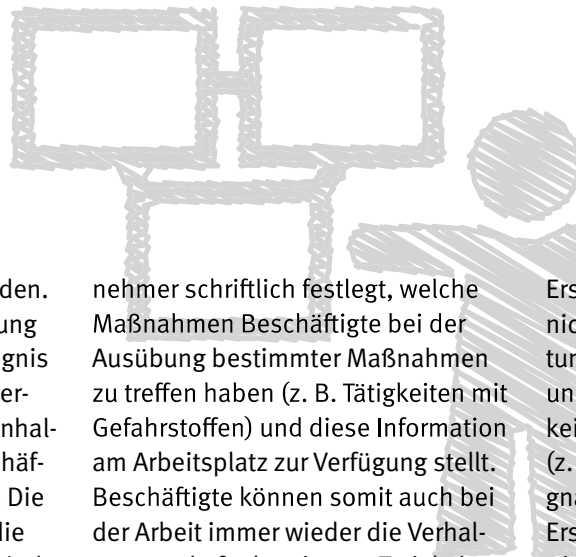
Möchte eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer wissen, wo die Unfallgefahren lauern und wo Maßnahmen notwendig sind, muss er/sie die Tätigkeiten in den kommunalen Betrieben und Einrichtungen systematisch erfassen und sie auf bestimmte Gefährdungen untersuchen lassen. Nicht jede Gefährdung ist gleich hoch, manch eine muss dringender beseitigt werden als eine andere. Daher folgen im nächsten Schritt die Beurteilung der Gefährdungen, das Aufstellen geeigneter Gegenmaßnahmen und die Festlegung, wer für welche Maßnahme zuständig ist und bis wann sie umgesetzt werden soll. Im Anschluss wird geprüft, ob die gewünschte Wirkung erzielt wurde. Wer

das systematisch, regelmäßig, für alle Betriebsteile und alle Personengruppen (z. B. auch Auszubildende, Schwangere) durchführt und dokumentiert, kommt seiner Pflicht zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach (z. B. aus der DGUV Vorschrift 1 – siehe Hintergrund „Vorschrift 1“ – oder dem Arbeitsschutzgesetz).

Unterweisung

„Was soll schon passieren?“ oder „Ich wollte doch nur mal schnell...“ sind Sätze, die der Präventionsdienst der KUVB bei Unfalluntersuchungen häufig hört. Allzu oft begründet sich ein Unfall auf Fehlverhalten von Versicherten. Wenn sich riskante Verhaltensweisen im Betrieb etabliert haben, wird es für die Beschäftigten gefährlich. Deshalb muss ihnen sicheres und gesundes Verhalten im Betrieb im mindestens jährlichen Turnus





immer wieder nahegebracht werden. Die Verpflichtung zur Unterweisung leitet sich aus der Weisungsbefugnis der Unternehmerin bzw. des Unternehmers ab und damit sind die Inhalte der Unterweisung für die Beschäftigten verpflichtend zu befolgen. Die Unterweisung, ihre Inhalte und die Anwesenheit der Beschäftigten sind zu dokumentieren, ferner sollte überprüft werden, ob die Beschäftigten den Inhalt der Unterweisung verstanden haben.

Betriebsanweisung

Grundsätzlich sind Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichtet, ihren Beschäftigten geeignete Weisungen zu erteilen. Hilfreich sind dabei Betriebsanweisungen, in denen die Unternehmerin bzw. der Unter-

nehmer schriftlich festlegt, welche Maßnahmen Beschäftigte bei der Ausübung bestimmter Maßnahmen zu treffen haben (z. B. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen) und diese Information am Arbeitsplatz zur Verfügung stellt. Beschäftigte können somit auch bei der Arbeit immer wieder die Verhaltensregeln für bestimmte Tätigkeiten einsehen. Betriebsanweisungen eignen sich darüber hinaus auch hervorragend als Grundlage für Unterweisungen.

Erste Hilfe

Auch wenn alle oben genannten Maßnahmen getroffen wurden, kann es immer wieder vorkommen, dass Beschäftigte auf Erste Hilfe angewiesen sind. Es besteht daher die gesetzliche Verpflichtung, für betriebliche

Erste Hilfe zu sorgen. Dies bedeutet nicht nur, Verbandsmaterial und Rettungstransportmittel bereit zu halten und allen Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, schnell Hilfe zu holen (z. B. Telefon, Handy, Personennotsignalanlage), sondern auch genügend Ersthelferinnen und Ersthelfer im Betrieb zu haben. Diese müssen nicht nur in ausreichender Anzahl einmalig ausgebildet sein, sondern alle zwei Jahre eine Weiterbildungsveranstaltung besuchen.

Prüfung

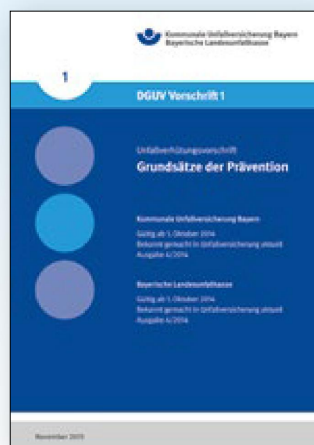
Auch die besten Beschäftigten können ohne sichere Arbeitsmittel nicht unfallfrei arbeiten. Deshalb müssen zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel regelmäßig auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Die verschiedenen Prüffristen ergeben sich aus den verschiedenen Rechtsgrundlagen wie z. B. der Betriebssicherheitsverordnung, den zugehörigen technischen Regeln und den DGUV Vorschriften.

Pflichtenübertragung und Beratung

Insbesondere kleine Kommunen und deren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben mit der Last der bereits vorhandenen Aufgaben und Pflichten genug zu tun. Wie soll all das oben genannte nun zusätzlich bewältigt werden? Vom Prinzip her müssten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ja jede(n) neu eingestellte(n) Auszubildende(n) unterweisen. Für sie besteht jedoch die Möglichkeit, bestimmte Unternehmerpflichten auf zuverlässige und fachkundige Beschäftigte zu übertragen. In der Regel sind das die Führungskräfte. Darüber hinaus besteht nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die Verpflichtung für Unterneh-

Hintergrund: DGUV Vorschrift 1

Die **DGUV Vorschrift 1** führt die Pflichten der Unternehmerin bzw. des Unternehmers aus. Dazu gehören die Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung der Versicherten und Pflichtenübertragung. Damit schildert die Vorschrift die in diesem Artikel genannten Punkte stärker im Detail. Beschrieben werden zudem die Pflichten der Versicherten, etwa Unterstützungspflichten. Darüber hinaus haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sich in der DGUV Vorschrift 1 erstmals auf einheitliche Regelungen zur Bestimmung der Zahl von Sicherheitsbeauftragten verständigt. Die Regelung weist fünf verbindliche Kriterien auf, anhand derer die Unternehmerinnen und Unternehmer die Zahl der Sicherheitsbeauftragten für ihren Betrieb individuell bestimmen können. Sie können die DGUV Vorschrift 1 über medienversand@kuvb.de in gedruckter Form kostenfrei bestellen oder sie auf www.kuvb.de Webcode 217 herunterladen.



merinnen und Unternehmer, sich in bestimmtem Maße von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen (siehe Hintergrund DGVV Vorschrift 2). Außerdem können sie sich von den Sicherheitsbeauftragten ihrer Betriebe und dem Arbeitsschutzausschuss unterstützen lassen.

Nicht übertragbare Pflichten

Auch wenn viele Pflichten übertragen werden können, bestimmte Pflichten verbleiben immer bei der Unternehmerin bzw. beim Unternehmer. Dies sind die Auswahl-, Organisations- und Kontrollpflicht. Für die Stellenbesetzung – insbesondere in Führungsfunktionen – besteht die Pflicht, körperlich und geistig geeignetes Personal auszuwählen. Unternehmerinnen und Unternehmer müssen außerdem eine Organisation schaffen, die die Erfüllung all dieser Pflichten ermöglicht, in der jeder seine Aufgaben kennt und in der die genannten Prozesse ganz automatisch als natürlicher Bestandteil der kommunalen Arbeit ablaufen. Die Organisation muss auch dann funktionieren, wenn Beschäftigte ausfallen, gegenseitige Vertretungen sind daher unabdingbar. Dass all dies funktioniert und dass alle Pflichten – auch die übertragenen – eingehalten wurden, muss vom Unternehmer persönlich kontrolliert werden.

Übersichtliche Bündelung der Aufgaben

An dieser Stelle schlagen wir eine Brücke zum Abschnitt Gefährdungsbeurteilung. Sie ist das Fundament aller Aktivitäten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und aus ihr gehen – wenn richtig durchgeführt – alle anderen Punkte hervor.

So werden zum Beispiel alle Tätigkeiten und die verwendeten Arbeitsmittel erfasst. Mithilfe des Sachverständigen der Fachkraft für Arbeitssicherheit werden eventuell nötige Prüfungen eingetragen und Verantwortliche benannt. Auch eine für die Organisation der Ersthelferausbildung zuständige Person kann im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bestimmt werden. Es werden die Tätigkeiten erfasst, die eine Betriebsanweisung erfordern, und es wird offensichtlich, zu welchen Inhalten die Beschäftigten unterwiesen werden müssen.

Dies war lediglich ein schneller Streifzug durch die Verantwortung und die Pflichten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Wenn wir Ihr Interesse an dem Thema geweckt haben, würden wir Sie gerne – insbe-

sondere die neuen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Zuge der Kommunalwahl 2020 – bei unserem kostenfreien Seminar „Neu gewählte Bürgermeister – Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit“ begrüßen.

Wir bieten das Seminar an zwei Terminen an: am 15. September 2020 in Schweinfurt und am 16. September 2020 in Velburg/Lengsfeld. Weitere Informationen zum Seminar und zur Anmeldung finden Sie in unserem Seminarprogramm auf Seite 28, welches Sie auf www.kuvb.de Webcode 105, herunterladen können.

*Autor: Simon Sennfelder,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*

Hintergrund DGVV Vorschrift 2

Mit der **DGVV Vorschrift 2** gibt es seit knapp zehn Jahren für Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand eine einheitliche und gleich lautende Vorgabe zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG). Die Vorschrift beschreibt neben der erforderlichen Fachkunde vor allem die Aufgaben der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie die verschiedenen Betreuungsmodelle.

Die Aufsichtsdienste der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen unterstützen Betriebe und Verwaltungen bei der praxisgerechten Umsetzung der DGVV Vorschrift 2. Kontaktieren Sie uns über Prävention@kuvb.de oder über 089 36093 440. Die DGVV Vorschrift 2 können Sie über medienversand@kuvb.de in gedruckter Form kostenfrei bestellen oder sie auf www.kuvb.de Webcode 217 herunterladen.

